

I. Weisungen für Baustelleninstallation auf öffentlichem Grund

Gestützt auf die Verordnung zum Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für die Benützung gemeindeeigener Grundstücke vom 1. Januar 2014 sind folgende Weisungen einzuhalten:

1. Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen sind einzuhalten, insbesondere die VSS Norm SNV 640 886.
2. Die Bauplatzinstallation muss der Baueingabe beigelegt werden.
3. Die Installationsfläche ist gegen Beschädigung zu schützen (z.B. Magerbeton auf Plastikfolie, bei Zufahrten Holzunterlagen, etc.). Insbesondere sind Zementrückstände vor dem Abbinden zu Entfernen und die betroffenen Belagsoberflächen und Pflästerungen zu reinigen.
4. Beton-, Mörtel-, Verputz-, Farb- und andere Materialrückstände dürfen nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation, respektive in Einlaufschächte eingeleitet werden (siehe auch Baustellenabwasser TG 14 vom AfU).
5. Den Weisungen der Abteilung Bau der Stadt Arbon bezüglich des Unterhalts und der Reinigung der Verkehrsfläche ist Folge zu leisten. Abschränkungen, Signalisationen und Beleuchtungen sind täglich zu kontrollieren und zu unterhalten.
6. Eigentümer und Mieter von Nachbarparzellen sind über einschneidende Massnahmen wie Lärm- oder Staubimmissionen, Verkehrsbehinderungen und anderes frühzeitig im Detail zu informieren. Deren Anliegen sind soweit möglich und vertretbar zu berücksichtigen.
7. Die im Gesuch angegebene Dauer der Baustelleninstallation ist verbindlich. Eine allfällige Verlängerung ist zwei Wochen vor Ablauf des Termins bei der Abteilung Bau schriftlich zu beantragen.
8. Die Installationsfläche ist sauber zu hinterlassen und nach der Räumung der Abteilung Bau zur Abnahme anzumelden. Einlaufschächte und Abwasserleitungen werden kontrolliert und wenn notwendig auf Kosten des Gesuchstellers gereinigt.
9. Allfällige Aufwendungen des Werkhofs (z.B. für das Stellen von Signalisationen) werden separat verrechnet.
10. Allfällige Schäden welche am öffentlichen Grund durch die Bauplatzinstallationen entstehen, sind auf Kosten des Nutzers des öffentlichen Grundes Instand zu stellen.
11. Für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes ist eine Benützungsgebühr von Fr. 2.—pro m² pro Woche zu entrichten. Sind gebührenpflichtige Parkfelder betroffen, werden zusätzlich folgende Ausfallentschädigungen erhoben: Fr. 7.-- pro Tag und pro Platz.
12. Die Rechnung für die Benützung des öffentlichen Grundes wird nach Beendigung der Bauarbeiten durch die Abteilung Bau dem Gesuchsteller gestellt (gemäss Verordnung zum Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Art. 14, Ziff. 3).
13. Zur Sicherstellung der Gebühren kann gemäss Gebührenreglement der Stadt Arbon Art. 5 Ziff. 1 ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Kosten verlangt werden.